



Beilagen
RU4-A-290/028-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johannes Scheuringer	15202		10. Oktober 2017

Betrifft
Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG), Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.10.2017
Ltg. - **1834/I-2/3-2017**
U-Ausschuss

Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist zufolge ihres Art. 3 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 168) am 1. Juli 2015 mit 2. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist endet gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 am 31. Dezember 2018. Inhaltlich wird durch die Richtlinie (EU) 2015/996 der Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI.Nr. L 189, vom 18. Juli 2002, Seite 12 neu gefasst. Auf den Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG verweist ausdrücklich § 8a Abs. 2 erster Satz des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG), LGBl. 8060, weshalb ein diesbezüglicher Umsetzungsbedarf besteht.

Bei Realisierung des Entwurfes ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden zu rechnen.

Ziele des Klimabündnisses werden durch den Entwurf nicht berührt.

Der Entwurf umfasst ausschließlich die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen und unterliegt daher gemäß Art. 6 Abs.1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, nicht der genannten Vereinbarung.

Zu den Bestimmungen:

Zu 1.

Das Inhaltsverzeichnis ist um die neue Bestimmung des § 12 zu ergänzen.

Zu 2.

Der Verweis auf Anhang II ist auf die Fassung der Richtlinie (EU) 2015/996 zu ändern. Der Verweis auf die Anhänge I und IV bleibt – in Ermangelung einer Änderung dieser Anhänge – gleich wie bisher.

Zu 3.

Die Umsetzungsklausel ist um die Richtlinie (EU) 2015/996 zu ergänzen.

Zu 4.

Der Inkrafttretenstermin für die Änderungen entspricht dem Termin, an dem die Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedsstaaten nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/996 entsteht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter